

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Schwappacher
Telefon: 06105 - 938 - 814
E-Mail: andrea.schwappacher@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 14. Mai 2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 14. Mai 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2021 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie und Konzept zur Öffnung des Waldschwimmbades zur Badesaison 2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.05.2021 die Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2021 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2021 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie

Präambel

Diese Badeordnung gilt in der Badesaison 2021 für das Waldschwimmbades Mörfelden und ist verbindlich. Sie ändert die Regelungen der bisherigen Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Diese Badeordnung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades in der aktuellen Situation dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad
- (11) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (12) Das Rauchen von Tabakwaren und sog. „E-Zigaretten“ und der Verzehr von Speisen und Getränken im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen ist nicht gestattet.
- (13) Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen nicht benutzt werden.

- (14) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (15) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
- (16) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (17) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet/haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (18) Die Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen.
- (19) Personen- und Sachschäden sind der Beckenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.
- (20) Bei Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Besuch des Schwimmbades und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise gestalten sich im Jahr 2021 wie folgt

„Schicht“	Preis Erwachsene	Preis Jugendliche Ab 7 - 17 Jahre sowie Rentner	Preis Kinder bis einschl. 6 Jahre
Morgen (3 Stunden) maximal 350 Gäste 09:00 –12:00	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro
Mittag (3 Stunden) maximal 350 Gäste 13:00 –16:00	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro
Abend (3 Stunden) maximal 350 Gäste 17:00 –20:00	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro

Zusätzlich werden 50 „Frühschwimmer-Dauerkarten“ zum Preis von jeweils 80,00 Euro angeboten.

§ 5 Ermächtigung des Magistrats bei kurzfristigen Änderungen von Bundes- und Landesverordnungen

Aufgrund der Unsicherheit der Corona-Pandemie und möglicher kurzfristiger Änderungen von Bundes- und Landesverordnungen wird der Magistrat ermächtigt, während der Sommerpause des Stadtparlamentes abweichende Regelungen von der Badeordnung treffen zu können.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Badeordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Diese Badeordnung tritt zum 30.09.2021 außer Kraft

(3) Zum 01.10.2021 tritt die Badeordnung in der Fassung der Veröffentlichung vom 18.06.2020 wieder in Kraft.

Die Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2021 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 05.05.2021

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister

Konzept zur Öffnung des Waldschwimmbades Mörfelden zur Saison 2021

- Anstelle der bisherigen Badeordnung tritt die „Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2021 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie“

-Um alle allgemeinen Hygieneauflagen und die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Bäderwesen und des Medizinischen Dienstes umsetzen zu können, wird die Höchstgrenze der Besucher, die das Bad gleichzeitig betreten dürfen, auf 350 festgesetzt.

-Das Planschbecken bleibt geschlossen und die Attraktionen im Abenteuerbecken (Rutsche, Wasserfall, etc.) werden nicht in Betrieb genommen, um die Einhaltung und Überwachung der Abstandsregeln möglich zu machen.

-Da die zeitlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Besucher ohnehin sehr unterschiedlich sind, wird ein Drei-Schicht-System eingeführt. Zu jeder Schicht können die genannten 350 Personen eingelassen werden, so dass täglich mindestens 1.050 Menschen das Waldschwimmbad besuchen können.

Die Schichten stellen sich wie folgt dar:

Morgens: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittags: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Abends: 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die dabei entstehenden Pausen werden genutzt, die Gäste aus dem Bad zu geleiten und eine Reinigung/Vorbereitung für die nächste Öffnungszeit durchzuführen.

-Der Ticketverkauf erfolgt ausschließlich online. Ein Ticketverkauf direkt am Schwimmbad findet nicht statt, da ansonsten mit großen Menschenansammlungen zu rechnen wäre. Beim Onlineverkauf kann man als Nutzer erkennen, ob es noch Tickets zur gewünschten Öffnungszeit gibt, so dass am Schwimmbad lediglich Personen erscheinen, die bereits ein Ticket besitzen.

-Erworben werden können lediglich Tickets für die einzelnen Schichten. Familienkarten, 10er-Karten und Dauerkarten (außer der begrenzten Anzahl an „Frühschwimmer-Dauerkarten“) werden nicht angeboten, da ansonsten eine Überwachung der Personenhöchstgrenzen und die Anzahl der aktuellen Besucher nicht möglich wäre. Ermäßigungen werden (bei den ohnehin sehr günstigen Eintrittspreisen und der fehlenden Kontrollmöglichkeit bei der Onlinereservierung) nicht gewährt.

-Service: eine der Schwimmbad-Kassenkräfte sitzt im Sport- und Kulturamt und bietet in Einzelfällen die Möglichkeit, Onlinebuchungen gegen Barzahlung vorzunehmen. Dies ist ein Service speziell für ältere Bürger oder sonstige Personen, die ggf. nicht die Möglichkeit haben, ein Onlineticket selbständig zu erwerben.

-Die Kassenkräfte im Schwimmbad kontrollieren/scannen die vorab gekauften Onlinetickets. Ein Verkauf und damit ein Kassieren findet vor Ort nicht statt, was die Abläufe optimiert und das Ansteckungsrisiko deutlich senkt.

-Vor dem Schwimmbad werden bei Bedarf zwei Kräfte eines Sicherheitsunternehmens positioniert, die dort auf Einhaltung der Hygieneregeln (Abstand, etc) achtet.

-Der Eingang in das Schwimmbad befindet sich an der üblichen Stelle, der Ausgang befindet sich am „Kiosk-Tor“, um eine Engstelle zu vermeiden

-Mit einem Scanner werden die Tickets der Gäste, die das Bad verlassen, am Ausgang erfasst. Somit wird im System immer angezeigt, wie viele Besucher sich auf dem Gelände befinden. Sollten Tickets frei werden, können diese wieder online erworben werden, so dass es möglich ist, dass in einer Schicht durchaus mehr als 350 Besucher das Bad besuchen können (nur eben nicht gleichzeitig).

-Auf dem Gelände werden bei Bedarf zwei weitere Sicherheitsmitarbeiter unterwegs sein, um die Einhaltung der Hygieneregeln zu überwachen.

-An den Becken und im Wasser werden die Hygieneregeln von den festangestellten Mitarbeitern des Schwimmbades und ggf. zwei zusätzlichen Saisonkräften (Rettungsschwimmer) überwacht.